

Vereinssatzung des Kraichgau Triathlon e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.11.2007 in Bruchsal.

Ergänzt / geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.10.2015 in Hambrücken (siehe hierzu Versammlungsprotokoll).

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen >Kraichgau Triathlon< - im folgenden kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in Bruchsal. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz >eingetragener Verein<, in abgekürzter Form >e.V.<.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Baden-Württembergischen Triathlon Verband (BWTV) an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine freiwillige, partei-politisch unabhängige, weltanschaulich neutrale und gemeinnützige Organisation zur Entwicklung des Triathlonsports sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon) in Baden-Württemberg und in ganz Deutschland.

Zweck des Vereins ist die Ausübung obiger Sportarten als Jugend-, Nachwuchs- und Gesundheitssport, als Wettkampfdisziplin sowie als Trainings- und Erlebnismgemeinschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen und dem gemeinsamen Training.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In diesem Sinne erfolgt der Einsatz und die Verwaltung aller finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und der damit im Zusammenhang stehenden steuerrechtlichen Regelungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Oberster Grundsatz des Vereins ist neben dem Sporttreiben an sich der Spaß am Sport und der Erfahrungsaustausch. Der Verein setzt sich für Freundschaft zwischen den Sportlern in ganz Deutschland ein und wirkt im Sinne der olympischen Idee und des Fairplays.

Der Verein setzt sich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Bürger werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, unabhängig von seiner Nationalität, Rasse, Zugehörigkeit zu Parteien, Organisationen und anderen Vereinen, sofern die vorliegende Satzung anerkannt wird.

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.

Familien können eine gesonderte Mitgliedschaft erwerben.

Es bestehen zwei Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitgliedschaft
2. Fördermitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen, Betriebe und andere Organisationen im weiteren Sinne, die den Verein ideell, finanziell oder materiell unterstützen ohne aktiv Triathlonsport zu treiben, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Über die Bewilligung einer besonderen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand abschließend.

Mitglieder mit Wohnsitz im Einzugsbereich von Bruchsal können auf Wunsch am Übungsbetrieb in Bruchsal aktiv teilnehmen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, der mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Das Antragsformular für die Mitgliedschaft ist über das Internet unter der Adresse der Vereinswebsite verfügbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrags in schriftlicher oder elektronischer Form. Innerhalb weiterer 14 Tage ist dem Mitglied eine Mitgliedschaftsbestätigung zukommen zu lassen.

Die Ablehnung von Mitgliedern durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, durch Ausschluss, durch Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitglieds. Anspruch auf Rückzahlung bereits eingezahlter Beiträge, Sacheinlagen, Spenden oder sonstiger Gelder besteht nicht.

Die schriftliche Austrittserklärung zum 1. Januar des Folgejahres inklusive etwaiger Startpässe hat bis zum 30. November eines Kalenderjahres zu erfolgen. Maßgeblich für den ordnungs-gemäßen Eingang sind der Poststempel und die Vollständigkeit der Unterlagen inklusive vorhandener Startpässe. Für zu spät eingereichte oder unvollständige Kündigungen besteht keine Verarbeitungsverpflichtung.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche an diesen, soweit sie nicht in schriftlicher Form unter Wahrung der Satzung und bestehender Vorstandsentscheidungen explizit fixiert wurden, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dazu zählen auch massive Verstöße gegen das Fairplay im Sport und die zugrunde liegenden Sportordnungen der Verbände.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während des Verfahrens zum Ausschluss ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt, um seine Aufgaben erfüllen zu können, Beiträge von seinen Mitgliedern.

Diese Beiträge sind in der **Beitragsordnung** festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der vom Konto der Mitglieder mittels Einzugsermächtigung abgebucht werden soll. Er ist im Voraus zu entrichten und gilt bis zur Festlegung neuer Tarife. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Finanzierung und Rechnungsführung

Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen seiner Mitglieder
- Spenden seiner Mitglieder sowie von Bürgern und Institutionen, zu denen kein Mitgliedsverhältnis besteht
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Zuwendungen aus kommunalen Fonds und aus Mitteln des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes.

Über die Verwendung der Einnahmen ist vom Vorstand ein exakter Nachweis zu führen. Die Planung und Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben ist vom Vorstand der Gesamtmitglieder-versammlung vorzulegen und beschließen zu lassen.

Alle finanziellen und materiellen Mittel sind gemeinschaftliches Eigentum der Vereinsmitglieder. Die Anschaffung und Verwendung von Gegenständen ist in einem Bestandsbuch nachzuweisen.

Die Kassenführung wird jährlich durch eine/n Kassenprüfer/in, die/der jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt wird, durchgeführt. Der Kassierer verwaltet die Vereins-kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Über alle Einzahlungen und Auszahlungen ist Beleg zu führen.

Unvermutete Prüfungen sind zulässig. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Vollmacht über das Vereinskonto haben jeweils der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Die Übertragung der Kontovollmachten erfolgt im Anschluss an eine Kassenprüfung im Rahmen einer Neuwahl des Vorstands.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.
- Die Gründungsmitglieder (für das Gründungsjahr).

Die Gründungsmitglieder übernehmen die Aufgaben der Mitgliederversammlung für das Gründungsjahr, einschließlich der Berufung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen

Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- mindestens einmal jährlich

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder via E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt im Zweifel erst, wenn das bei normalem Verlauf letzte Mittel zugeht.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder via E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Auf jede Mitgliedschaft entfällt eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Es wird durch Zustimmungsaufforderung abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte anwesend sein. Ansonsten werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der offen abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung nieder-gelegt und ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde (Vereinsgericht), dem Landessportbund oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitglieder-versammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitglieder-versammlung mitzuteilen.

Bei Wahlen kann geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt werden. Über den gestellten Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für die oben aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung sowie über alle Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu führen. In diesen sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmverteilung festzuhalten.

Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende(r),
- b) 2. Vorsitzende(r) als stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
- c) der/die Schrift- und Protokollführer(in)
- d) der/die Kassierer(in)
- e) der/die sportliche Leiter(in)

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt

ist. Die unbegrenzte Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die erste Wahl erfolgt durch die Gründungsversammlung.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein. Geschieht dies während einer laufenden Amtszeit, kann der verbleibende Teil des Vorstandes ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestimmen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind nach außen hin alleine vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Vereinsgeschäfte einschließlich aller Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetze anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung dieser durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, Ressortaufgaben zu verteilen
- Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen grundsätzlich schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Restvermögen des Vereins zu Gunsten des Baden-Württembergischen Triathlon-Verbandes gestiftet und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 01.11.2007 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 08.10.2015 hat Satzungsänderungen in den §§ 3 und 11 beschlossen (siehe hierzu ausführlich das Protokoll der Versammlung).